



Migrantenbeirat – Satzung und Wahlordnung sowie Änderung der Hauptsatzung der UHGW

<i>Einbringer/in</i> SPD-Fraktion	<i>Datum</i> 06.05.2021
--------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Beratung	10.05.2021	Ö
Hauptausschuss	Beratung	31.05.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	14.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt

- A) die Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage 1),
- B) die Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage 2) und
- C) die Änderung der Hauptsatzung Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Anlage 3).

Sachdarstellung

Mit diesem Beschluss soll eine Entwicklung, die sich in den letzten Jahren in Deutschland vollzogen hat. Die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten wird als komplexe Aufgabe angesehen und nicht mehr in verschiedene Zielgruppen mit getrennten Fördermaßnahmen unterteilt.

Der „Nationale Integrationsplan“ (NIP) der Bundesrepublik Deutschland, den die Bundesregierung und die Länder 2008 beschlossen haben, die Förderprogramme von EU, Bund und Ländern folgen diesem Ansatz.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind, haben im tagtäglichen Leben (Kita, Schule, sprachliche und berufliche Qualifikation, Arbeitsmarkt, Orientierung im neuen sozialen und gesellschaftlichen Umfeld u.a.) oftmals dieselben Schwierigkeiten wie andere Migranten. Hier ist der komplexe Ansatz effektiver gemeinsamer Förderangebote hilfreich.

Deswegen ist es nur konsequent, wenn nun auch in der Interessenvertretung der Migranten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Migrantinnen und Migranten einschließlich der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ihre Kräfte

bündeln und ihr politisches Interesse im Einsatz für gute Integrationsförderung gemeinsam vertreten.

Der Bundesausländerbeirat, die Beiräte der meisten Bundesländer und vieler Kommunen haben in der Vergangenheit bereits die Gründung von Migrantenbeiräten gefordert.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt		

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?		
-----------------------------	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung Migrantenbeirat öffentlich
- 2 Wahlordnung Migrantenbeirat öffentlich
- 3 Änderung der Hauptsatzung öffentlich
- 4 Stellungnahme der Verwaltung vom 04.05.2021 öffentlich

A

Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine Interessenvertretung (Migrantenbeirat) für alle in Greifswald wohnenden Ausländerinnen und Ausländer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler eingerichtet. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist bestrebt, die Teilnahme der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler an der politischen Willensbildung zu fördern, ihre Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Stadt zu verstärken und sie in der Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Rechte im öffentlichen Leben zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Migrantenbeirat vertritt gegenüber der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- 2) Der Migrantenbeirat informiert und berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wichtigen Angelegenheiten.
- 3) Der Migrantenbeirat hat insbesondere die Aufgabe:
 1. sich für die Verständigung und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen;
 2. Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu erarbeiten und sich dabei vor allem mit Wünschen, Hinweisen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern zu befassen;
 3. in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zu fördern;
 4. über die Verwendung der im Haushaltsplan der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für den Migrantenbeirat ausgewiesenen Mittel zu beraten und vorbehaltlich der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu beschließen;
 5. eigene Projekte zur Erfüllung der unter Ziffer 1 und 3 genannten Aufgaben zu planen.

§ 3 Befugnisse und Pflichten

- 1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert den Migrantenbeirat rechtzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betreffen. Dem Migrantenbeirat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Fehlende Stellungnahmen des Migrantenbeirates behindern nicht die Beschlussfassung.
- 2) Der Migrantenrat ist berechtigt, sich an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mittels Anregungen, Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betreffen, zu wenden. Diese sollen in der Arbeit berücksichtigt und darin enthaltene Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- 3) Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sachkundige Mitglieder oder vom Migrantenbeirat benannte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Sachverständige anhören. Der Migrantenbeirat kann, entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, eine ausländische Einwohnerin bzw. einen ausländischen Einwohner oder eine Spätaussiedlerin bzw. einen Spätaussiedler des jeweiligen Ortsteils benennen, die oder der in die Arbeit der Ortsteilvertretung einbezogen werden kann.
- 4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit und seiner finanziellen Mittel kann der Migrantenbeirat die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitäts- Hansestadt Greifswald mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch eigene Öffentlichkeitsarbeit unterrichten und aufklären.
- 5) Der Migrantenbeirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt ihn der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vor.

§ 4 Zusammensetzung und Wahlen

- 1) Der Migrantenbeirat besteht aus fünf gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und aus bis zu vier weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewählt.
- 3) Die Mitglieder mit beratender Stimme beruft der Migrantenbeirat durch Beschluss auf Antrag von Vereinen ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner sowie von

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren satzungsmäßiges Ziel es ist, Interessenvertretung dieser Menschen zu sein.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Der Migrantenbeirat tritt innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Arbeitstage vor dem Sitzungstermin durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden. Unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Beiratsmitgliedes wählt der Migrantenbeirat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Danach erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Anschließend werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Diese bilden den Vorstand.

§ 6 Sitzungen

- 1) Der Migrantenbeirat tritt in der Regel monatlich, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- 2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung werden mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn gemäß § 19 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Tagesordnung sind durch Aushang im Rathaus bekannt zu machen.
- 3) Die Sitzungen des Migrantenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern und das von der Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder beschlossen wird.
- 4) Der Migrantenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Die Mitglieder des Migrantenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben gemäß §§ 19 Abs. 4, 27 Abs. 1 KV M-V Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird und Reisekostenvergütung.
- 6) Der Migrantenbeirat berät in deutscher Sprache. Mitglieder des Migrantenbeirates haben das Recht, sich auf eigene Kosten einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu bedienen.

7) Über jede Sitzung des Migrantenbeirates ist eine Niederschrift nach der näheren Bestimmung der Geschäftsordnung anzufertigen, die in der darauffolgenden Sitzung bestätigt wird.

8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung des Migrantenbeirates obliegt dem Vorstand.

2) Der Vorstand ist den Mitgliedern des Migrantenbeirates rechenschaftspflichtig.

3) Der Migrantenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tritt nach Beschluss durch den Migrantenbeirat in Kraft, ist jedem Mitglied auszuhändigen und wird darüber gemäß § 19 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Haushaltsmittel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten dem Migrantenbeirat ab dem Jahr 2023 für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die erste Wahl des Migrantenrates gemäß dieser Satzung erfolgt im Januar 2022.

B

Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

- 1) Die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- 2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- 3) Die Amtszeit des Migrantenbeirates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- 4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- 1) Die Wahl des Migrantenbeirates wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorbereitet und durchgeführt.
- 2) Der Wahltag ist ein Mittwoch, der von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald spätestens drei Monate vor dem Wahltag festgesetzt und von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht wird. Endet die Amtszeit des Migrantenbeirates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V).
- 3) Die bis zum Wahltag, 12 Uhr bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden dort gesammelt und sicher verwahrt. Zur Ergebnisfeststellung übergibt die Wahlleitung die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand. Ort und Zeit der öffentlichen Ergebnisfeststellung werden öffentlich bekanntgemacht.
- 4) Die Briefwahl vor Ort wird an ausgewählten Terminen ermöglicht. Ort und Zeit werden mit Übersendung der Briefwahlunterlagen mitgeteilt.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind und am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen

mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind und 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.

2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, und 3. Eingebürgerte, sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahme-bescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantinnenbeirat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist.

2) Nicht wählbar ist, 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist, 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Wahlorgane

1) Wahlorgane sind 1. die Wahlleitung für die Migrantinnenbeiratswahl, 2. der Wahlausschuss und 3. der Briefwahlvorstand.

2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen 1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein, 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein, 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleitung

1) Wahlleitung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantinnenbeiratswahl. Dies ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

(2) Die Wahlleitung beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Ausländerbeirates beruft.

2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.

5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlvorstand

1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.

2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie

durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

4) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

III. WAHLGEBIET, WAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal

Wahlgebiet ist das Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 12 Wählerverzeichnis

1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.

2) In das Wählerverzeichnis werden alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden ist.

3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen einer Benachrichtigung darüber, dass sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.

2) Die Wahlbenachrichtigung enthält 1. den Familien- und Vornamen, 2. die Anschrift, 3. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis, 4. wenn vorhanden, die Nummer des Wahlbezirks, 5. die Anschrift und Bezeichnung des Wahllokals, 6. den Wahltag und die Wahlzeit, 7. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 6.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.

2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.

2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.

- 3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- 5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- 6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- 7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- 8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen: 1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. 2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- 9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Die Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben. Sie ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge, 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind, 2. wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind, 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnete Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Mängelbeseitigung

- 1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für deren Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.
- 2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- 2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin oder eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zu machen. Statt des Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 21 Stimmzettel

- 1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- 2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.
- 3) Über das Stimmabgabeverfahren können Hinweise in ausgewählten Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

- 1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur

Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekanntwerdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.

2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere 1. das Wählerverzeichnis, 2. die Stimmzettel, 3. die Wahlurne und Wahlkabinen, 4. das LKWG M-V mit Wahlordnung 5. die Wahlordnung für den Migrantenrat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 6. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahl Niederschrift.

3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.

4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 23 Stimmabgabe

1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die oder der Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür vorgesehenen Stelle in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.

3) Die oder der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.

4) Danach geht die oder der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.

5) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den

Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie oder er 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 24 Stimmenauszählung

1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt die 1. Zahl der Wahlberechtigten, 2. Zahl der Wählerinnen oder Wähler, 3. Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen, 5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen fest.

2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel 1. nicht amtlich hergestellt ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. ganz durchgestrichen oder zerrissen ist, 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 5. mehr als drei Kennzeichnungen enthält, 6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. In den Fällen 1,2,3 und 5 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

2) Dabei wird die 1. Zahl der Wahlberechtigten, 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler, 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber, 6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des MigrantInnenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der

Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Sainte-Lague/Schepers-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.

2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.

4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn in der gestellten Frist keine Erklärung eingeht, „ eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,“ die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

§ 30 Nachrücken

1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrant Rates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Mitgliederzahl des Migrant Rates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII.SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht Bekanntmachungen § 19 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrant Rates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des LKWG M-V und der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Einen Aufwandsersatz in Höhe von 16 EURO erhalten 1. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung, 2. die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C

Änderung der Hauptsatzung

Der § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhält folgenden Wortlaut: „Darüber hinaus arbeiten in der Stadt auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossener Satzungen der Seniorenbeirat, der Frauenbeirat sowie der Migrantenbeirat.“

Stellungnahme der Verwaltung (Integrationsbeauftragte und Haupt- und Personalamt)

zur Beschlussvorlage der Politik BV-P-ö/07/0069 „Migrantenbeirat – Satzung und Wahlordnung sowie Änderung der Hauptsatzung der UHGW“

Die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald begrüßt eine baldige Gründung eines Migrationsbeirats und freut sich über den Vorschlag der Politik. Auch die Integrationsbeauftragte bearbeitet aktuell intensiv diese Thematik und führt bereits seit einiger Zeit vorbereitende konzeptionelle Arbeit zur Erarbeitung einer Satzung aus und steht im fachlichen Austausch mit Städten mit verschiedenen Migrationsbeirats-Modellen. Die Verbundenheit der Migrantinnen und Migranten mit unserer Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung setzt auch die aktive politische Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch diese Personengruppe voraus. Ein Migrationsbeirat ist daher ein wichtiges Instrument und Vehikel zur Förderung der Partizipation von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte.

7,2 % der Greifswalder Bevölkerung sind ausländische Staatsbürger*innen und sind mit Ausnahme der EU-Bürger*innen vom Wahlrecht gänzlich ausgeschlossen. Ein Migrationsbeirat ersetzt dieses fehlende Wahlrecht nicht, doch er gleicht zumindest bis zu einem gewissen Grad diesen gravierenden Nachteil aus und zeigt den Migrant*innen die Möglichkeiten auf, sich bei den kommunalpolitischen Belangen einzubringen und zu beteiligen. Greifswald braucht zweifellos einen Migrationsbeirat. Dieses Ziel ist außerdem im Integrationskonzept des Landkreises Vorpommern-Greifswald definiert worden, bei dessen Entwicklung zahlreiche Einrichtungen der Integrationsarbeit aus Greifswald mitgewirkt haben. Gesellschaftliche und politische Partizipation sowie eine starke Interessenvertretung der Migrant*innen gehören zu den zentralen Pfeilern der gelingenden Integration.

Hinsichtlich eines Umsetzungskonzepts gibt es unterschiedliche Modelle. Da es das Ziel ist, eine moderne, zukunftsfähige, inklusive und vor allem wirksame Struktur für Greifswald zu etablieren, ist es unabdingbar:

1. Vor- und Nachteile verschiedener Modelle sorgsam abzuwägen,
2. die bereits bestehenden lokalen Strukturen und gewachsenen Netzwerke zu berücksichtigen,
3. die Zielgruppe bei der Entwicklung eines Migrationsbeirats unmittelbar zu beteiligen,
4. den Aufwand und Nutzen bezüglich der Verfahren kritisch zu überprüfen und
5. den Migrationsbeitrag von dem ersten Tag an mit notwendigen Ressourcen auszustatten.

Das in der Beschlussvorlage BV-P-ö/07/0069 vorgeschlagene Umsetzungskonzept weist viele als kritisch zu betrachtende Stellen auf (ausführlicher dazu siehe unten) und berücksichtigt aus unserer Sicht nicht ausreichend die für Greifswald spezifische Ausgangssituation und die bestehenden lokalen Strukturen und Erfahrungen. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Satzung und Wahlordnung um eine nahezu vollständige Kopie der Satzung und Wahlordnung des Migrantenrats von Rostock handelt, der im Jahr 1992 gegründet wurde.

Es gibt verschiedene Modelle der Migrationsbeiräte (wie z. B. der Beirat für Migrant*innen des Landkreises Rostock, das Forum für Migrantinnen und Migranten der Stadt Kiel etc., um hier nur einige Beispiele für jüngere Modelle zu nennen), so dass wir in Greifswald die Chance nutzen sollten, aus der Perspektive der heutigen Zeit und ausgehend von den Bedürfnissen, Herausforderungen sowie den integrationspolitischen Zielen unserer Stadt, in einem partizipativen Prozess eine eigenständig herausgearbeitete, zukunftsfähige und wirksame Struktur eines Migrationsbeirats für Greifswald zu etablieren.

Wir plädieren daher dafür, die Beschlussvorlage dahingehend zu verändern, dass die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes mit Satzung und Wahlordnung für einen Migrationsbeirat beauftragt werden soll. Angesichts der aktuellen Corona-Situation sind die Beteiligungsformate, wie z. B. Runde Tische der Migrant*innen, derzeit schwer planbar, sind jedoch aus Sicht der Integrationsbeauftragten im Sinne der Nachhaltigkeit eines solchen Migrationsbeirats unverzichtbar. Für die Erarbeitung des Konzepts des Migrationsbeirats soll daher genügend Zeit eingeplant werden. **Eine Fertigstellung bis Ende des Jahres 2021 erscheint wahrscheinlich.**

Im Folgenden finden Sie einige Anmerkungen zur vorgeschlagenen Satzung (Auswahl) und Wahlordnung.

- Die Argumentation in der Sachdarstellung bzgl. getrennter Fördermaßnahmen für die Integration verschiedener Zielgruppen ist für Greifswald nur bedingt zutreffend. In Greifswald wird die Integrationsaufgabe bereits jetzt ganzheitlich begriffen, die Bemühungen um die Integration und die Verbesserung der Partizipation beziehen sich auf alle Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, darunter auch Spätaussiedler*innen und Eingebürgerte, genauso wie auch auf die postmigrantischen Perspektiven.
- Die Satzung des Migrant*innenbeirats sollte sich von der Form her idealerweise an die Satzungen und die Erfahrungen der bisher bestehenden Beiräte in Greifswald orientieren.
- Eine besondere Hervorhebung der Spätaussiedler*innen ist in älter entstandenen Satzungen der Migrationsbeiräte nachvollziehbar und richtig, heutzutage hingegen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es schon Kinder der Kinder sind, und aufgrund der aktuellen Migrationsdynamik, birgt dies Potenzial für Missverständnisse (warum bspw. die Eingebürgerten unter *§1 Rechtstellung und Ziele*, *§2 Aufgaben* und ff. nicht ebenfalls explizit genannt werden; eine gut gemeinte Privilegierung kann außerdem stigmatisierend wirken). Die Ansprache der Zielgruppe, die mit dem Migrant*innenbeirat erreicht werden soll, und zwar alle Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, sollte also klar, gleichberechtigt und inklusiv formuliert werden.
- Die Definition der Wahlberechtigung soll möglichst klar und einfach verständlich gehalten werden, und neben den Einwohner*innen Greifswalds mit ausländischer Staatsangehörigkeit alle Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamts umfassen, dazu gehören u. a. die (Spät-)Aussiedler*innen. Die weiteren Details zur Wahlberechtigung sind noch herauszuarbeiten, die vorgelegte Wahlordnung bietet dazu in vielen Punkten eine gute Grundlage, die für Greifswald in Übereinstimmung mit dem auszuarbeitenden Modell angepasst werden soll.
- *Zu § 4 der Satzung „Zusammensetzung und Wahlen“:* Angesichts der Tatsache, dass der Migrationsbeirat selbst keine politischen Entscheidungen trifft, sondern nur beratende

Funktion hat und gerade dadurch seine Wirksamkeit entfalten kann, ist eine Begrenzung des Beirats auf lediglich 5 stimmberechtigte Mitglieder sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme nicht zielführend. Wenn der Zweck eines solchen Gremiums Mitsprache und Partizipation ist, dann ist es wichtig, dass sich die Vielfalt der migrantischen Perspektiven mit entsprechend sehr heterogenen Lebenslagen und Herausforderungen in einem solchen Migrationsbeirat wiederfindet und der Beirat erkenntnisbringend und konstruktiv die politischen Beratungen und Entscheidungen begleitet. Anzustreben ist daher, dass möglichst alle wichtigen Herkunftsländer gleichberechtigt vertreten werden und nach Möglichkeit nicht nur mit einer Stimme. Da sind wir bereits erneut bei der Frage, welches Modell wir in Greifswald haben wollen. Ob ein Gremium von 5 stimmberechtigten Personen alle migrationsspezifischen Belange vertreten kann, ist fraglich. Zum Vergleich: Senior*innenbeirat hat 25 Mitglieder, Frauenbeirat 15 Mitglieder, Kinder- und Jugendbeirat 13 Mitglieder. Das ist die Größenordnung, an der sich auch der Migrationsbeirat in Greifswald orientieren sollte.

- Ein ganz wesentlicher Punkt ist außerdem, dass bereits in der Satzung die **Verankerung einer paritätischen Besetzung** eines solchen Gremiums sinnvoll und anzustreben ist. Es ist dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt über die Belange der Migration und Integrationspolitik sprechen. Bei einem Gremium, welches Machtvorteile verspricht, kann sich sehr schnell eine männlich dominierte Struktur herausbilden. Kommt noch hinzu, dass ein Gremium auf nur 5 stimmberechtigte Personen ohne ausgewogene Berücksichtigung verschiedener Nationalitäten beschränkt ist, kann es schnell, selbst bei einem formell legitimen Wahlverfahren, dazu führen, dass der Migrationsbeirat nicht als Interessensvertretung aller Migrant*innen angesehen wird und so sein Wirkungsbereich beschränkt bleibt. Eine Vielfalt der Stimmen in einem solchen Migrationsbeirat sowie eine paritätische Besetzung sind daher strukturell zu verankern.
- Eine stärkere Anbindung an die Verwaltung, konkret an die Integrationsbeauftragte, sollte in der Satzung, ähnlich wie bei anderen bestehenden Beiräten, deutlicher herausgearbeitet werden.
- *Zu § 7, Geschäftsführung:* An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Migrationsrat in Rostock, dessen Satzung in der Beschlussvorlage als Grundlage genutzt wurde, dauerhaft eine 0,5 Stelle für die Geschäftsführung aus städtischen Mitteln vorsieht. Dieser finanziell und organisatorisch wichtige Moment wird in der aktuellen Beschlussvorlage nicht detailliert berücksichtigt und muss noch herausgearbeitet werden. Auch hier stellt sich zuerst die grundsätzliche Frage, für welches Modell sich Greifswald entscheidet. Bei anderen Modellen der Migrationsbeiräte wie z. B. im Landkreis Rostock oder beim Kieler Forum ist die Geschäftsstelle jeweils direkt in der Verwaltung angesiedelt. Ziel muss es am Ende sein, ein wirksames Konzept zu erarbeiten, das sich gut in die bestehende Struktur der anderen Beiräte in Greifswald einfügt und die Erfordernisse eines Migrationsbeirats erfüllt.
- *Zu § 8, Haushaltsmittel:* Es ist kritisch anzumerken, dass der Migrationsbeirat laut der Beschlussvorlage seine Tätigkeit im Jahr 2022 beginnen soll, die Haushaltsmittel jedoch erst ab dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen sollen. Der Migrationsbeirat soll als neuartige Struktur zur Stärkung der Partizipation der Migrant*innen gleich von Beginn seiner Tätigkeit an mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. In Rostock sind

es neben der halben Stelle bspw. 10.000 Euro jährlich. Für Greifswald sollte sich die Höhe des Budgets grundsätzlich am Budget für Senioren- und Frauenbeirat orientieren.

- Eine neue Struktur zur Förderung der Partizipation muss auch partizipativ entstehen. Die aktuelle Corona-Situation sollte bei der Terminierung der Gründung des Migrationsbeirats entsprechend Berücksichtigung finden. Ähnlich wie auch in Wismar ist der bisherige Ansatz der Integrationsbeauftragten in Greifswald, einen solchen Migrationsbeirat einschl. der Entscheidung für ein bestimmtes Modell und die Wahlordnung unter aktiver Einbeziehung der Migrant*innen mithilfe von Runden Tischen zu erarbeiten. Im Jahr 2020 war der 1. Runde Tisch geplant, musste jedoch coronabedingt abgesagt werden. Dieses Format funktioniert derzeit nur in Präsenz, da die Communities untereinander nicht ausreichend vernetzt sind, die Migrant*innenvereine rar und die Sprachbarrieren vorhanden sind. In den ersten Vorbereitungstreffen mit Multiplikator*innen aus verschiedenen Communities wurde dieser partizipative Prozess bereits begonnen und erscheint vielversprechend. Sobald die Pandemie es zulässt, sollen die Beteiligungsformate zur aktiven Mitgestaltung durch Migrant*innen fortgesetzt werden.
- Anzustreben ist darüber hinaus, die bereits bestehende und seit 20 Jahren gewachsene Struktur des „Netzwerks Migration Greifswald“ in die Entwicklung eines Migrationsbeirats einzubinden und ggf. auch konkret bei der Erarbeitung des Konzepts für einen Migrationsbeirat zu berücksichtigen (wie z. B. beim Modell des Kieler Forums). Vor- und Nachteile eines solches Modells sind abzuwägen und mit Migrant*innen zu diskutieren.
- Zu der Wahlordnung ist allgemein anzumerken, dass hier der Aufwand und Nutzen genau abzuwägen sind. Selbst bei einem hoch komplexen und aufwändigen Wahlverfahren ist es noch keine Garantie, dass ein großer Teil der Menschen mit Migrationsgeschichte gut erreicht wird. Bspw. liegt die Wahlbeteiligung in Rostock bei ungefähr nur 5 % bzw. in der letzten Wahl im Jahr 2020 per Briefwahl bei 9,9 %. Auch die Möglichkeit sich ins Wahlregister einzutragen wird in Rostock nur von ganz wenigen Personen genutzt.¹ Vergleicht man dies bspw. mit der Wahlbeteiligung beim Kinder- und Jugendbeirat in Greifswald im Jahr 2019 – mit einem wesentlich weniger aufwendigen Wahlverfahren, - so lag die Wahlbeteiligung bei rund 20 %.² Es ist also genau zu analysieren und abzuwägen, womit man das Ziel, möglichst viele aus der Zielgruppe zu aktivieren, am besten erreicht. Eventuell sollte ein stärkerer Schwerpunkt und die entsprechende finanzielle Ausstattung auf die Öffentlichkeitsarbeit, eine attraktive Homepage und die niedrigschwelligen Zugänge gelegt werden. Dies gilt es genau herauszuarbeiten und eine entsprechende Entscheidung zu treffen.
- Kritisch abzuwägen ist auch die Angemessenheit eines solch komplexen und aufwändigen Wahlverfahrens in Anbetracht der Tatsache, dass der Beirat selbst keine politischen Entscheidungen treffen kann, sondern nur beratend aktiv ist. Das vorgeschlagene Wahlverfahren suggeriert eine politische Teilhabe in der Form, wie der Beirat sie in der Praxis nicht haben wird. Das kann zu Frust und Enttäuschung führen. Der Zweck des Beirats soll sich also auch in den dazu gehörenden Verfahren spiegeln.
- Besonders kritisch ist allerdings in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Wahlperiode für 5 Jahre definiert ist – dies ist sicherlich nicht zuletzt auf den großen

¹ Quelle: Gespräche mit der GF des Migrationsrats und der Integrationsbeauftragten der Stadt Rostock

² Quelle: Gespräch mit dem Stadtjugendring Greifswald

Aufwand des vorgeschlagenen Wahlverfahrens zurückzuführen. Auch wenn es kein beabsichtigter Effekt ist, wirkt eine solche Regelung ausschließend und ist äußerst hürdenreich für eine breite Partizipation. Solch eine lange Zeitspanne wirkt bspw. de facto ausschließend für eine der drei wesentlichen Migrationsgruppen in unserer Universitäts- und Hansestadt, nämlich der ausländischen Studierenden und Wissenschaftler*innen sowie deren Familien, die in der Gesamtheit zu den drei größten Migrationsgruppen (neben den Geflüchteten und den EU-Bürger*innen) in Greifswald gehören. Empfehlenswert wäre daher eine Wahlperiode von 2 bis maximal 3 Jahren. Anderenfalls würde sich der Migrationsbeirat dieses wesentlichen Potenzials und seiner Lebendigkeit berauben. Eine Wahlperiode von 2 bis 3 Jahren würde im Übrigen auch für alle Menschen mit Migrationsgeschichte in Greifswald, darunter auch insbes. Berufstätige sowie Mütter und Väter, die Entscheidung leichter fallen lassen, eine eigene Kandidatur aufzustellen und das Ehrenamt zu übernehmen.

Anmerkungen zum vorgeschlagenen Wahlverfahren:

- Da keine Kenntnis über die Höhe der Wahlberechtigten besteht, lassen sich die Kosten nur schwer einschätzen. Es kann derzeit keine Aussage über die Kosten für den Druck und die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen, Postzustellungen und Druck der Stimmzettel getroffen werden, da keine Mengenangaben vorliegen. Für den Wahlausschuss und das Wahlehenamt werden 4.096 € benötigt, wobei fraglich ist, welche Wahlhelfer für nur 16 € Erfrischungsgeld helfen, wenn sich jetzt schon mit 40 € nur schwer Wahlhelfer*innen finden lassen. Für die Durchführung einer Bundestagswahl ist mit ca. 67.000 € zu rechnen (nicht unter Pandemiebedingungen!).
- Es fällt derzeit schwer, eine Deckungsquelle zu benennen. Durch die Pandemie werden wir die geplanten Kosten für die Bundes- und Landtagswahl deutlich übersteigen. Für die Wahlvorstände sind zahlreiche Schutzrüstungen zu besorgen. Es ist noch nicht geklärt, ob die Stadt die Gelder dafür überhaupt wieder bekommt. Mit einem erhöhten Briefwahlaufkommen ist auch in 2022 zu rechnen, wodurch auch dort mit erhöhten Kosten zu rechnen ist.
- Der dringend benötigte Personalaufwuchs im Wahlbüro wird erst nach der Genehmigung des Haushaltes 2021/erfolgen können. Deswegen ist eine derart aufwendige Wahldurchführung, wie sie in der Wahlordnung beschrieben ist, vor Abschluss der Oberbürgermeisterwahl 2022 für das Wahlbüro nicht leistbar.

Aufgrund der o. g. Anmerkungen empfehlen wir ein genaueres Abwägen der Vor- und Nachteile verschiedener Modelle der Migrationsbeiräte, eine genaue Überprüfung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses sowie konkret eine Änderung der Beschlussvorlage mit dem Ziel einer Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung eines Konzeptes für einen Migrationsbeirat.